

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Zweiter Bericht der Bundesregierung über die Realisierung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum

I. Berichtsauftrag

Die Bundesärzteordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i. V. m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1075), setzt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 für die Erteilung der Approbation als Arzt u. a. voraus, daß der Antragsteller

- nach einem mindestens sechsjährigen Medizinstudium die Ärztliche Prüfung bestanden und
- danach als weiteren Teil der Ausbildung eine 18monatige Tätigkeit als Arzt im Praktikum abgeleistet hat.

Die Tätigkeit als Arzt im Praktikum ist durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 555) eingeführt worden.

Bei der Verabschiedung dieses Gesetzes am 13. Dezember 1984 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung in einer Entschließung gebeten, jeweils zum 1. Oktober 1989 und zum 1. Oktober 1990 einen Bericht über die Realisierung der Praxisphase vorzulegen, in dem insbesondere die Entwicklung der Zahl der Stellen für Ärzte im Praktikum dargestellt wird (s. hierzu Drucksache 10/2586, Protokoll über die 111. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 1984). Der Bundesrat hat anlässlich seiner Zustimmung zum Vierten Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 7. Februar 1985 eine entsprechende Entschließung beschlossen [s. hierzu BR-Drucksache 13/85 (Beschluß)].

Der Erste Bericht der Bundesregierung über die Realisierung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum wurde dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat am 21. Dezember 1989 zugeleitet (s. hierzu BT-Drucksache 11/6149 und BR-Drucksache 744/89).

II. Rechtsentwicklung

1. Das Vierte Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung sah eine zweijährige Tätigkeit als Arzt im Praktikum vor. Für eine Übergangszeit sollte die Praxisphase, die nach diesem Gesetz erstmals im Oktober 1987 anlaufen sollte, nur 18 Monate dauern. Durch weitere Gesetzesänderungen wurden jedoch der Beginn der Tätigkeit als Arzt im Praktikum auf Oktober 1988 verschoben und die Dauer der Praxisphase auch für die Zukunft auf 18 Monate begrenzt [s. hierzu Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und zur Änderung der Bundesärzteordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und der Reichsversicherungsordnung vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 481) und Artikel 45 und 46 des Gesundheits-Reformgesetzes – GRG – vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477)].
2. Gemäß Artikel 8 des Einigungsvertrages gilt die Bundesärzteordnung seit dem Wirksamwerden des Beitritts auch in dem in Artikel 3 a. a. O. genannten Gebiet. Absolventen eines Medizinstudiums in diesem Gebiet haben daher Ländern künftig die Ableistung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum nachzuweisen, bevor ihnen eine Approbation als Arzt erteilt werden kann. Ausgenommen hiervon sind

die Studienabsolventen, die zwischen dem 1. Juli 1988 und dem 2. Oktober 1990 nach DDR-Recht eine Approbation als Arzt nach dem sechsjährigen Medizinstudium erhalten haben. Während alle vor dem 1. Juli 1988 nach DDR-Recht erteilten Approbationen als Arzt gemäß § 14 Abs. 1 Bundesärzteordnung i. d. F. des Einigungsvertrages grundsätzlich den Approbationen im Sinne der Bundesärzteordnung gleichgestellt werden, konnte eine solche Regelung für die im genannten Zeitraum nach DDR-Recht approbierten Ärzte nicht getroffen werden.

In der Bundesrepublik Deutschland ist seit dem 1. Juli 1988 die Ableistung einer 18monatigen Tätigkeit als Arzt im Praktikum nach dem Medizinstudium zusätzliches Ausbildungserfordernis. Zur Sicherung eines gleichwertigen Ausbildungsstandes bei allen Ärzten, die nach dem 30. Juni 1988 ein Medizinstudium im heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich absolviert haben, mußte daher den Ärzten, die zwischen dem 1. Juli 1988 und dem 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet ihr Medizinstudium erfolgreich beendet haben, die Ableistung einer zusätzlichen Praxisphase auferlegt werden. Eine Ableistung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum mußte allerdings ausscheiden, weil die Approbation als Arzt, die diesen Studienabsolventen nach DDR-Recht erteilt worden ist, bereits zu einer eigenverantwortlichen ärztlichen Tätigkeit in abhängiger Stellung berechtigt. Diese Ärzte erhalten die Approbation als Arzt, wenn sie eine 18monatige ärztliche Tätigkeit in abhängiger Stellung in den Einrichtungen nachweisen, die auch für die Ableistung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum vorgesehen sind (s. § 14 Abs. 3 Bundesärzteordnung i. d. F. des Einigungsvertrages).

Alle Absolventen eines Medizinstudiums in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die ihr Studium nach dem 2. Oktober 1990 beenden, müssen die Tätigkeit als Arzt im Praktikum ableisten. Diese Regelung wird erstmals voll wirksam für den Absolventenjahrgang 1991. Gemäß § 14 a Abs. 4 Bundesärzteordnung i. d. F. des Einigungsvertrages steht der erfolgreiche Abschluß eines Medizinstudiums an Hochschulen in den genannten Gebieten dem Abschluß des Medizinstudiums durch die bestandene ärztliche Prüfung in den alten Ländern gleich. Inhaber eines entsprechenden Nachweises erhalten auf Antrag eine Erlaubnis für die Tätigkeit als Arzt im Praktikum nach § 10 Abs. 4 Bundesärzteordnung.

3. Das Nähere über die Tätigkeit als Arzt im Praktikum regeln die §§ 34 a ff. der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i. V. m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1077).

Insofern sind seit dem Ersten Bericht über die Realisierung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum folgende Änderungen erfolgt:

- 3.1 Änderungen durch die Siebente Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2549)

- Durch eine Ergänzung des § 34 a Abs. 2 ÄAppO wurde die Möglichkeit geschaffen, die Tätigkeit als Arzt im Praktikum künftig bei entsprechender Verlängerung der Gesamtausbildung auch in Teilzeitbeschäftigung abzuleisten. Diese Neuregelung hat insbesondere das Ziel, Ärzten und Ärztinnen im Praktikum die Wahrnehmung familiärer Pflichten, vor allem die Versorgung von Kleinkindern, zu erleichtern.

- In § 34 b ÄAppO, der sich auf die Gestaltung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum im einzelnen bezieht, wurde klargestellt, daß Art und Umfang der Aufsicht von Ärzten, unter der der Arzt im Praktikum ärztlich tätig wird, sich nach dem Ausbildungszweck bestimmt.

- 3.2 Änderungen durch den Einigungsvertrag

- Der Katalog der für die Ableistung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum vorgesehenen Einrichtungen (§ 34 a Abs. 2 ÄAppO) ist in Anpassung an die Verhältnisse im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erweitert worden.

III. Tätigkeit als Arzt im Praktikum und Stellung des Arztes im Praktikum

1. Der Erste Bericht über die Realisierung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum enthält unter der vorstehenden Überschrift unter III. ausführliche Erläuterungen zu folgenden Punkten:

- 1.1 Betroffener Personenkreis,

- 1.2 Erlaubnis für die Tätigkeit als Arzt im Praktikum,

- 1.3 Ableistung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum,

- 1.4 Einsatzfähigkeit des Arztes im Praktikum und Art und Gestaltung seiner Tätigkeiten,

- 1.5 Besondere Ausbildungsveranstaltungen,

- 1.6 Anrechenbarkeit auf die Weiterbildung,

- 1.7 Anrechenbarkeit auf die kassenärztliche Vorbereitungszeit,

- 1.8 Ausbildungsplätze für Ärzte im Praktikum,

- 1.9 Vergütung für Ärzte im Praktikum,

- 1.10 Mitgliedschaft bei der Ärztekammer,

- 1.11 Sozialversicherung und Ärzteversorgung.

2. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insofern auf den Ersten Bericht Bezug genommen. Ergänzend wird auf folgendes hingewiesen:

2.1 Was den *betroffenen Personenkreis* angeht (III.1 des Ersten Berichts), so ist unter II.2 dargelegt, daß die Tätigkeit als Arzt im Praktikum auch von Absolventen eines Medizinstudiums in den neuen Ländern abzuleisten ist, die nach dem 2. Oktober 1990 das Studium erfolgreich abschließen.

2.2 Hinsichtlich der Punkte 1.3, 1.8 und 1.9 ist folgendes zu vermerken:

Die *Ableistung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum* (III.3 des Ersten Berichts) ist jetzt auch in Teilzeitbeschäftigung möglich; der Katalog der Einrichtungen, in denen der Arzt im Praktikum tätig sein kann, ist erweitert worden (s. hierzu auch II.3.a) und II.3.b)).

§ 34 a Abs. 2 und 3 lauten nunmehr wie folgt:

„(2) Die Tätigkeit als Arzt im Praktikum ist ganztätig oder, bei entsprechender Verlängerung der Gesamtdauer der Tätigkeit als Arzt im Praktikum nach Absatz 1 Satz 1 in Teilzeitbeschäftigung, wobei in diesem Fall die Gesamtdauer drei Jahre nicht überschreiten darf,

- im Krankenhaus,
- in der Praxis eines niedergelassenen Arztes oder einer sonstigen Einrichtung der ambulanten ärztlichen Versorgung,
- in einem Sanitätszentrum oder einer ähnlichen Einrichtung des Sanitätsdienstes der Streitkräfte oder der Polizeien oder
- in einer Justizvollzugsanstalt mit hauptamtlichem Anstaltsarzt

abzuleisten. Sie soll nach Möglichkeit eine mindestens neunmonatige Tätigkeit im nicht-operativen und eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit im operativen Bereich umfassen.

(3) Tätigkeiten

- im öffentlichen Gesundheitsdienst,
- im Medizinischen Dienst der Krankenkassen,
- im versorgungs-, werks- oder betriebsärztlichen Dienst,
- in einer Einrichtung für die Rehabilitation Behinderter oder
- in einer truppenärztlichen Einrichtung

können angerechnet werden.“

2.3 Hinsichtlich der *Ausbildungsplätze für Ärzte im Praktikum* (III.8 des Ersten Berichts) ist anzumerken, daß die Bundesanstalt für Arbeit inzwischen weitere Fachvermittlungsdienste für besonders qualifizierte Fach- und Führungskräfte (FVD) eingerichtet hat, die mit der Vermittlung von Plätzen für Ärzte im Praktikum betraut sind. In den alten Ländern bestehen jetzt derartige Dienste in Aachen, Augsburg, Berlin, Bielefeld, Bochum, Bonn, Braunschweig, Bremen, Dortmund, Düsseldorf, Es-

sen, Frankfurt, Freiburg, Gießen, Göttingen, Hamburg, Hannover, Kaiserslautern, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Köln, Mainz, München, Münster, Nürnberg, Oldenburg, Osnabrück, Saarbrücken, Stuttgart, Tübingen und Würzburg.

Seit dem 1. Juli 1991 werden bei in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet FVD eingerichtet, die auch Plätze für Ärzte im Praktikum vermitteln, und zwar in Berlin (Ost) (4 FVD), Chemnitz, Dresden, Jena, Leipzig, Magdeburg, Mosbach. Die Bundesanstalt für Arbeit hat darauf hingewiesen, daß nicht erwartet werden kann, daß die neuen FVD von Anfang an in vollem Umfang und mit der gleichen Leistungsfähigkeit wie die bereits seit längerem etablierten FVD tätig werden können. Sie rechnet jedoch nicht mit größeren Engpässen bei der Vermittlungstätigkeit für Ärzte im Praktikum, weil Bewerbern und Stellenanbietern in diesem Bereich unabhängig von den FVD auch die jeweils örtlich zuständigen Arbeitsämter zur Verfügung stehen.

2.4 Die *Vergütung für Ärzte im Praktikum* (III.9 des Ersten Berichts), die in einer kommunalen oder staatlichen Einrichtung beschäftigt sind, beträgt nach derzeit geltendem Tarifrecht monatlich

- im 1. Jahr 1 660,86 DM,
- im 2. Jahr 1 924,67 DM.

Der Verheiratenzuschlag beträgt 98,40 DM.

In den neuen Ländern und Berlin (Ost) sind ebenfalls Tarifverträge für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum in Kraft getreten, und zwar

- Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Manteltarifvertrag AiP-O) vom 5. März 1991; mit den wesentlichen Regelungen in Kraft getreten am 1. Januar 1991,
- Entgelttarifvertrag Nr. 1 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Ost) vom 5. März 1991; in Kraft getreten am 1. April 1991,
- Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (TV Zuwendung AiP-O) vom 5. März 1991; im wesentlichen in Kraft getreten am 1. April 1991,
- Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (TV Urlaubsgeld AiP-O) vom 5. März 1991, in Kraft getreten am 1. April 1991.

Die monatliche Vergütung beträgt

- im 1. Jahr der Tätigkeit 1 000,12 DM,
- im 2. Jahr der Tätigkeit 1 154,80 DM.

Der Verheiratenzuschlag beträgt 59,04 DM. Dazu kommen Zuschläge (z. B. für Überstunden, Bereitschaftsdienst etc.) entsprechend den für approbierte Ärzte geltenden Regelungen des BAT-O.

IV. Realisierung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum

Die Bundesregierung hat im Ersten Bericht über die Realisierung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum die Überlegungen zu dieser Frage und die seit der gesetzlichen Einführung der Praxisphase bis zum Herbst 1989 getroffenen Maßnahmen des Bundes, der Länder und der beteiligten Verbände ausführlich dargestellt (s. IV.). Die Maßnahmen zur Anwerbung von Ausbildungsplätzen sind, insbesondere von Ländern und Verbänden, intensiv fortgesetzt worden. Die Bundesregierung, die obersten Landesgesundheitsbehörden und die beteiligten Verbände haben weiterhin intensive Aufklärungsarbeit geleistet, um Medizinstudenten und Träger von Einrichtungen, in denen die Praxisphase abgeleistet werden kann, mit den Möglichkeiten der Durchführung der Praxisphase und den rechtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Vor allem durch intensive Aufklärungsarbeit zur Frage der Einsatzfähigkeit des Arztes im Praktikum und zu Haftungs- und sonstigen im Zusammenhang mit der Durchführung der Praxisphase auftretenden Rechtsfragen ist es gelungen, anfänglich bestehende Hindernisse und Unsicherheiten bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen weiter abzubauen.

Zu allen grundsätzlichen Fragen und zu Rechtsfragen, die sich bei der Durchführung der Praxisphase ergeben, findet eine Abstimmung unter den obersten Landesgesundheitsbehörden unter Beteiligung des Bundesministers für Gesundheit statt. Die Durchführung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum wird regelmäßig in den Sitzungen des Ausschusses für Berufe des Gesundheitswesens der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Medizinalbeamten der Länder behandelt. Diese – mindestens zweimal im Jahr stattfindenden – Besprechungen bieten Gelegenheit zu einem ausführlichen Erfahrungsaustausch und zur Abstimmung über die Behandlung bestimmter Fragen und Probleme.

Im Hinblick darauf, daß die Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Herbst 1991 dort erstmals voll anläuft, haben die obersten Landesgesundheitsbehörden und die Landesärztekammern in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet schon vor längerer Zeit mit der Anwerbung von Ausbildungsplätzen für Ärzte im Praktikum begonnen. Insbesondere ist intensiv und erfolgreich mit Krankenhäusern und Krankenhausträgern zwecks Bereitstellung von Ausbildungsplätzen verhandelt worden. Dabei ist darauf hingewirkt worden, daß früher abgeschlossene Weiterbildungsverträge der Krankenhäuser mit Studienabsolventen des Jahrgangs 1991 in Verträge für die Ableistung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum umgewandelt worden sind.

In einer Reihe von Gesprächen mit den obersten Landesgesundheitsbehörden, den Kammern und den Medizinischen Fakultäten in den neuen Ländern hat die Bundesregierung frühzeitig über Fragen der Durchführung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum informiert. Die gesetzlichen Vorschriften sowie Informationsmaterial sind den genannten Stellen zur Verfügung gestellt worden. Auch interessierte Medizinstudenten erhalten laufend einschlägiges Material.

Entsprechende Aktivitäten gibt es auch seitens der obersten Landesgesundheitsbehörden der alten Länder und seitens beteiligter Verbände. Die obersten Landesgesundheitsbehörden der neuen Länder sind im Ausschuß für Berufe des Gesundheitswesens der AGLMB vertreten, wo Fragen der Durchführung der Praxisphase regelmäßig behandelt werden. Da sie in alle Länderumfragen einbezogen sind, ist eine laufende Unterrichtung in Fragen der Tätigkeit als Arzt im Praktikum sichergestellt.

V. Erfahrungen mit der Durchführung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum

1. Im Ersten Bericht über die Realisierung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum hat die Bundesregierung die Ärzte und Ärztinnen im Praktikum erfaßt, die im Herbst 1988 (2. Prüfungsperiode 1988) und im Frühjahr 1989 (1. Prüfungsperiode 1989) die Ärztliche Prüfung bestanden haben. Der vorliegende Bericht erfaßt die Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die im Herbst 1989 (2. Prüfungsperiode 1989) und später die Ärztliche Prüfung bestanden haben.

Die Zahlenangaben der Länder beziehen sich nur auf die Ärzte im Praktikum, die in der 2. Prüfungsperiode 1989 (August bis Dezember 1989) und in der 1. Prüfungsperiode 1990 (März bis Juni 1990) die Ärztliche Prüfung bestanden haben, da die Angaben zum Stichtag 1. August 1990 erbeten waren. Das gleiche gilt für die Angaben des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation hat zum Stand im September 1991 berichtet.

Das Bundesgesundheitsamt hat im Oktober 1990 über den aktuellen Stand berichtet.

Hinsichtlich der Ärzte im Praktikum, die bei der Bundeswehr die Praxisphase ableisten, hat der Bundesminister der Verteidigung im April 1991 berichtet.

Die Angaben der Bundesanstalt für Arbeit beziehen sich auf die Zeit von Juli 1989 bis Ende Juni 1990.

2. Nach den Angaben der Bundesanstalt für Arbeit waren Ende 1990 etwa 15 000 Ärzte im Praktikum tätig.

Im Ersten Bericht über die Realisierung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum hat die Bundesregierung festgestellt, daß es beim Anlaufen der Praxisphase im Herbst 1988 und Frühjahr 1989 keine grundsätzlichen Probleme mit der Unterbringung von Ärzten im Praktikum gegeben hat. Sie hat dabei darauf hingewiesen, daß nach den Erfahrungen in der Praxis damit gerechnet werden kann, daß auch alle Ärzte im Praktikum, die in der 2. Prüfungsperiode 1989 die Ärztliche Prüfung bestehen, ohne längere Wartezeiten einen Ausbildungsplatz finden bzw. haben finden können (s. V. des Ersten Berichts).

Es kann festgestellt werden, daß sich diese Erwartung bestätigt hat und die weitere Entwicklung entsprechend positiv verlaufen ist. Bisher hatten

alle Ärzte im Praktikum die Möglichkeit, rechtzeitig einen Ausbildungsplatz zu finden. Den staatlichen Stellen sind keine Fälle bekanntgeworden, in denen dies nicht gelungen ist. Nach wie vor kann allerdings nicht in jedem Fall den persönlichen Wünschen eines Bewerbers entsprochen werden. Die Vorstellungen einer Reihe von Ärzten im Praktikum, einen Ausbildungsplatz zu finden, auf dem in einem bestimmten Fachgebiet gearbeitet werden kann und Tätigkeitszeiten abgeleistet werden können, die auf eine spätere Weiterbildung zum Gebietsarzt anrechenbar sind, kann wegen der großen Zahl der Studienabsolventen nur von einem Teil der Ärzte im Praktikum realisiert werden.

Im übrigen gibt es keine Ausbildungsplatzprobleme. Offene Stellen gibt es stets über längere Zeit. Dies ergibt sich aus den Berichten der Länder, den Angaben der Bundesanstalt für Arbeit, den zahlreichen wiederholten Stellenangeboten in Zeitungen und Fachzeitschriften und aus Presseberichten. Auf Grund von Angaben der Bundesanstalt für Arbeit ist noch jüngst darüber berichtet worden, daß genügend Plätze für Ärzte im Praktikum zur Verfügung stehen und der Wechsel zwischen den Jahrgängen der Ärzte im Praktikum sowie zwischen einzelnen Anteilen der Praxisphase „reibunglos“ läuft (s. hierzu Dt. Ärztebl. vom 30. Mai 1991 S. B 1282). Entsprechendes berichtet die FAZ vom 25. Mai 1991, die sich auf Angaben des Hessischen Sozialministeriums bezieht, wonach im Herbst 1990 in Hessen die Zahl der Hochschulabsolventen in der Medizin 451, die Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze 580 betrug.

Der Anhang zu diesem Bericht enthält Zahlenmaterial.

3. Auch im übrigen haben sich nach den Erkenntnissen der Bundesregierung und der obersten Landesgesundheitsbehörden bisher gemachte positive Erfahrungen mit der Praxisphase im Berichtszeitraum durchweg bestätigt. Die Akzeptanz dieses Ausbildungsabschnitts ist bei Betroffenen, vor allem aber bei den weiteren Beteiligten — Krankenhausleitungen, Chefärzten, niedergelassenen Ärzten — weiterhin größer geworden.

Seitens vieler Medizinstudenten und Ärzte im Praktikum gibt es aber nach wie vor zahlreiche kritische Stimmen. Sie bemängeln insbesondere die nach ihrer Auffassung im Verhältnis zur Leistung der Ärzte im Praktikum zu geringe Bezahlung. Bei der ÖTV Berlin ist eine „Arbeitsgruppe gegen den AiP“ eingerichtet worden, deren Hauptforderung „Gleiches Geld für gleiche Leistung“ lautet.

Der 94. Deutsche Ärztetag 1991 hat auf Antrag eines Delegierten einer Landesärztekammer (kein Antrag des Vorstandes der Bundesärztekammer) folgenden Beschluß gefaßt:

„Der 94. Deutsche Ärztetag fordert den Gesetzgeber auf, bei der anstehenden grundsätzlichen Reform des Medizinstudiums, die Arzt-im-Praktikum-Phase aufzugeben. Dieses setzt voraus, daß für die dann geschaffene alternative Phase ausreichend Stellen garantiert sind.“

Die Begründung für diesen Beschluß lautet:

„Durch Einführung dieser Phase konnte die Ausbildung nicht verbessert werden, vielmehr gibt es erheblichen Unmut unter den Betroffenen. Da außer einer entstandenen Rechtsunsicherheit keine Unterschiede zu den bisherigen Weiterbildungsassistenten existieren, sollte man den Berufsanfängern diesen Status auch zubilligen und entsprechend bezahlen.“

Während einige Länder berichtet haben, es gebe keine wesentlichen Hindernisse bei der Durchführung der Praxisphase, haben andere darauf hingewiesen, daß es trotz der breiteren Akzeptanz nach wie vor noch Vorbehalte von Chefärzten in Krankenhäusern gebe, die insbesondere aus Unsicherheiten hinsichtlich der Einsatzfähigkeit der Ärzte im Praktikum und haftungsrechtlichen Bedenken resultierten. Eine rückläufige Fluktuation des ärztlichen Personals in Krankenhäusern, die allgemeine Stellenknappheit und dadurch bedingte beschränkte Aufsichts- und Ausbildungsmöglichkeiten könnten sich ebenfalls hinderlich auswirken.

4. Eine Reihe von Absolventen eines Medizinstudiums hat zwischenzeitlich versucht, unter Berufung auf eine vermeintliche Verfassungswidrigkeit der Regelungen über die Tätigkeit als Arzt im Praktikum eine Erteilung der Approbation als Arzt unmittelbar nach Bestehen der Ärztlichen Prüfung gerichtlich durchzusetzen. Von allen damit befaßten Verwaltungsgerichten sind entsprechende Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung bzw. einschlägige Klagen — zum Teil bereits rechtskräftig — abgewiesen worden. Die Gerichte haben keine Anhaltspunkte für eine offenkundige Verfassungswidrigkeit der Vorschriften über die Einführung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum feststellen können bzw. eine Verfassungswidrigkeit ausdrücklich verneint.

Ein Verstoß gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Abs. 1 GG sei nicht gegeben. Die Ableistung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum als Voraussetzung für die Erteilung der Approbation als Arzt sei eine subjektive Zulassungsschranke. Sie sei zur Verbesserung der Qualifikation der Ärzte erforderlich und ein geeignetes Instrument, dieses Ziel zu erreichen. Der damit verbundene Eingriff in die Berufsfreiheit erfolge zum Schutz der Volksgesundheit als eines nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts überragend wichtigen Gemeinschaftsgutes und sei daher gerechtfertigt. Die Tätigkeit als Arzt im Praktikum sei auch zumutbar, weil sie sich in einem vertretbaren Rahmen halte. Zu einer Garantie von Ausbildungsplätzen sei der Gesetzgeber nicht verpflichtet, weil die Ausbildung in der Praxisphase nicht mehr vom Staat monopolisiert werde. Auch Artikel 3 Abs. 1 GG werde nicht verletzt. Dem Staat sei die Neuregelung auch im Hinblick auf diejenigen Personen nicht verwehrt gewesen, die ihr Medizinstudium noch unter anderen Voraussetzungen aufgenommen hätten.

Der Gesetzgeber habe durch eine angemessene Übergangsregelung dem Vertrauensschutz Rech-

nung getragen (s. hierzu z. B. Urteil des VG Freiburg vom 8. August 1990 – MedR 1991 S. 46 ff.).

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat sich in dem Beschluß vom 31. Mai 1990 – $\frac{\text{Az 21 B 90 – 00198}}{\text{M 16 K 89.1725}}$ – eingehend mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Übergangsregelung des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und zur Änderung der Bundesärzteordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und der Reichsversicherungsordnung vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 481) befaßt, wonach alle Absolventen eines Medizinstudiums, die nach dem 30. Juni 1988 die Ärztliche Prüfung bestehen, die Tätigkeit als Arzt im Praktikum als weitere Ausbildungsvoraussetzung absolvieren müssen. Das Gericht hat die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung bejaht. Für den Gesetzgeber habe keine Verpflichtung bestanden, alle Medizinstudenten, die im Zeitpunkt der gesetzlichen Einführung der Praxisphase im März 1985 das Medizinstudium bereits aufgenommen hatten, von der Ableistung der Praxisphase freizustellen. Eine sog. „unechte Rückwirkung“ sei ohne Verstoß gegen das rechtsstaatliche Gebot des Vertrauensschutzes zulässig, wenn das Vertrauen des Bürgers in den Fortbestand einer bestimmten gesetzlichen Regelung weniger wert sei als das gesetzgeberische Anliegen der Neuregelung. Der verfassungsrechtliche Grundsatz des Vertrauensschutzes gehe nicht so weit, den Staatsbürger vor jeder Enttäuschung zu bewahren. Aus dieser Sicht könne die Übergangsregelung, die sehr großzügig sei und alle Medizinstudenten von der Praxisphase freistelle, die im Zeitpunkt ihrer gesetzlichen Einführung erst wenige Semester studiert hätten, nicht als verfassungswidrig angesehen werden. Daran ändere auch nichts, daß sie keine Ausnahmeregelung für Studenten enthalte, die wegen Ableistung des Wehrdienstes zu den Studienabsolventen gehörten, die die Praxisphase ableisten mußten. Das besonders wichtige Gemeinschaftsgut Volksgesundheit könne nicht durch einen Teil der jungen Ärzteschaft durch eine geringere Qualifikation nur deshalb in Frage gestellt werden, weil bei ihnen mit Rücksicht auf abgeleisteten Wehrdienst die sonst erforderliche praktische Ausbildung fehle. Die Wahrung der Volksgesundheit lasse keine Abstriche bei den Anforderungen an die Qualifikation solcher jungen Ärzte zu, die wehrdienstbedingt Verzögerungen in ihrer Berufsausbildung hinnehmen müßten.

VI. Einzelfragen

1. Ableistung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Ausland

Gemäß § 34 a Abs. 4 ÄAppO ist eine außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung abgeleistete Tätigkeit als Arzt im Praktikum anzurechnen.

Der Erste Bericht der Bundesregierung enthält eine Übersicht über die Bemühungen der Bundesregierung und anderer Stellen, die Möglichkeiten für die Ableistung der Praxisphase im Ausland zu klären und bei den Regierungen, ausländischen Ärztekammern und anderen Stellen darauf hinzuwirken, Absolventen eines Medizinstudiums in der Bundesrepublik Deutschland zur Ableistung der Praxisphase aufzunehmen.

Es kann festgestellt werden, daß es inzwischen eine große Zahl von Ländern gibt, in denen Ärzte im Praktikum tätig sind bzw. tätig werden können. Das sind vor allem Frankreich, Großbritannien, Italien, Iran, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz und Südafrika. Offenbar wird die Praxisphase auch in Ländern abgeleistet, die, wie z. B. im Falle Irlands, Neuseelands und der USA, offiziell eine Möglichkeit hierzu verneint hatten.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat im Zusammenwirken mit verschiedenen Entwicklungsdiensten Verhandlungen mit Ländern der Dritten Welt über Möglichkeiten zur Ableistung der Praxisphase in diesen Ländern geführt.

Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der Tätigkeit als Arzt im Praktikum in Simbabwe in Krankenhäusern abzuleisten. Voraussetzung dafür ist, daß die Interessenten bereits eine mindestens einjährige Tätigkeit als Arzt im Praktikum in Deutschland abgeleistet haben. Die restlichen sechs Monate der Praxisphase sowie weitere sechs Monate können die jungen Ärzte unter der Anleitung erfahrener Entwicklungshelfer-Ärzte arbeiten. Bei Antritt der Stelle verpflichten sich die Ärzte im Praktikum, im unmittelbaren Anschluß an die Praktikumszeit für mindestens zwei Jahre mit einem Entwicklungshelfer-Vertrag des DED in demselben Gastland tätig zu sein. Ende 1990 waren ca. 12 Praktikanten in Simbabwe eingesetzt. Die bisherigen Erfahrungen in einem solchen Einsatz waren positiv.

Auch in anderen Entwicklungsländern (z. B. Benin, Äthiopien) ist versucht worden, dieses Modell zu etablieren, bisher allerdings ohne Erfolg.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bangkok hat im April 1992 mitgeteilt, daß es im Bereich des Möglichen liege, daß künftig deutsche Ärzte im Praktikum in Thailand die Praxisphase ableisten können. Es bleibt abzuwarten, wie sich die laufenden Verhandlungen mit den zuständigen thailändischen Stellen weiter entwickeln.

Eine erschöpfende Erfassung der Fälle, in denen die Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Ausland abgeleistet wird, ist nicht möglich. Den zuständigen Stellen in den Ländern wird die Tatsache, daß die Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Ausland absolviert worden ist, definitiv erst bekannt, wenn ein Antrag auf Erteilung der Approbation als Arzt gestellt wird. Die obersten Landesgesundheitsbehörden erfahren mehr oder weniger zufällig davon, daß ein Arzt im Praktikum im Ausland tätig ist. Die im Anhang (s. Tabelle VII) für die Studienabsolventen der 2. Prüfungsperiode 1989 und der 1. Prü-

fungsperiode 1990 angegebenen Zahlen für die Fälle, in denen die Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Ausland abgeleistet wird, geben daher keine erschöpfende Auskunft.

Aus den im Bundesministerium für Gesundheit nach wie vor sehr zahlreich eingehenden Anfragen nach den Möglichkeiten für die Ableistung der Praxisphase im Ausland ist zu ersehen, daß viele Ärzte im Praktikum den Wunsch haben, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig zu werden. Ein besonders großes Interesse scheint an der Ableistung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum in englischsprachigen Ländern zu bestehen.

2. Verzögerungen bei der Aufnahme der Tätigkeit als Arzt im Praktikum

Nach den vorliegenden Erfahrungen ist die Zahl der Ärzte im Praktikum verhältnismäßig klein, die mit der Ableistung der Praxisphase nicht unmittelbar nach Bestehen der Ärztlichen Prüfung beginnen. Aus den vereinzelt vorliegenden Angaben von obersten Landesgesundheitsbehörden zur Frage nach der Zahl der Ärzte im Praktikum aus der 1. und der 2. Prüfungsperiode 1989 und der 1. Prüfungsperiode 1990 sowie der Ärzte im Praktikum mit einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 Bundesärzteordnung, die am 1. August 1990 mit der Ableistung der Praxisphase noch nicht begonnen hatten, ist zu entnehmen, daß für eine solche Verzögerung u. a. folgende Gründe ursächlich sein können:

- Wunsch nach einem Platz in einer bevorzugten Fachrichtung,
- fehlende Ausbildungsplätze im Krankenhausbereich in besonders attraktiven Fachgebieten,
- geringe Attraktivität der Ausbildungsplätze in ärztlichen Praxen,
- Fortführung wissenschaftlicher Arbeiten oder von Dissertationen,
- familiäre Gründe,
- ausdrückliche Standortpräferenzen.

3. Erfahrungen bei bestimmten Personengruppen und in bestimmten Bereichen

3.1 Besondere Schwierigkeiten für *Ärztinnen im Praktikum*, einen Ausbildungsplatz zu finden, gibt es offenbar nicht. Den obersten Landesgesundheitsbehörden sind derartige Schwierigkeiten jedenfalls nicht bekannt. Ein Land hat berichtet, daß sich nach Einzelgesprächen gelegentlich gewisse Probleme zwar vermuten, jedoch nicht konkret feststellen lassen. Auch im Bundesministerium für Gesundheit sind keine einschlägigen konkreten Beschwerden von Ärztinnen im Praktikum bekannt.

Die Bundesanstalt für Arbeit hat berichtet, daß leichte Verteilungsunterschiede bei Ärztinnen im Praktikum und Ärzten im Praktikum allenfalls bei der Koppelung an bestimmte Fachrichtungen zu bemerken sind. So mündeten bei-

spielsweise Männer häufiger in Stellen mit chirurgischer Ausrichtung ein.

Beim Bundesgesundheitsamt, das über 4 Plätze für Ärzte im Praktikum verfügt, beträgt der Frauenanteil durchweg 75 bis 100 %.

3.2 Der Bundesminister der Verteidigung hat im Frühjahr 1991 über die *Situation der Ärzte im Praktikum im Bereich der Bundeswehr* berichtet.

Im Frühjahr 1991 leisteten im Bereich der Bundeswehr 275 Ärzte im Praktikum die Praxisphase ab. Davon waren 161 Sanitätsoffizieranwärter und 114 Grundwehrdienstleistende. Es handelte sich ausschließlich um Ärzte im Praktikum. Ärztinnen im Praktikum gab es bei der Bundeswehr noch nicht.

Die Zahl der Plätze für Ärzte im Praktikum, die die Bundeswehr zur Verfügung stellt, beträgt insgesamt 470. Davon entfallen 220 auf Plätze für Sanitätsoffizieranwärter und 250 auf Plätze für Grundwehrdienstleistende.

Die bei der Bundeswehr zur Verfügung stehenden Plätze für Ärzte im Praktikum verteilen sich auf 220 Plätze für Sanitätsoffizieranwärter in Bundeswehrkrankenhäusern und 250 Plätze für Grundwehrdienstleistende in den Einrichtungen des Truppsanitätsdienstes. Weitere Plätze für Ärzte im Praktikum wird die Bundeswehr nicht einrichten. Die vorhandenen Plätze für Ärzte im Praktikum sind neu geschaffen worden. Assistentenarztstellen sind für die Schaffung dieser Plätze nicht in Anspruch genommen worden.

Nachdem die Bundeswehr die Möglichkeit eröffnet hatte, die Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Rahmen des Grundwehrdienstes abzuleisten, machten zunächst 200 Ärzte im Praktikum davon Gebrauch. Die Zahl der grundwehrdienstleistenden Ärzte im Praktikum nimmt ständig ab, weil seit 1983 Medizinstudenten von der Ableistung des Grundwehrdienstes nicht mehr zurückgestellt werden und daher diesen Dienst schon vor Beginn des Studiums abgeleistet haben.

Die Absolvierung der Praxisphase im Bereich der Bundeswehr wirft keine besonderen Probleme auf. Für Grundwehrdienstleistende, die ausschließlich im Truppsanitätsdienst eingesetzt werden können, ergibt sich allerdings das Problem, daß Tätigkeitszeiten der Praxisphase nicht auf eine ärztliche Weiterbildung angerechnet werden können, weil sie den Anforderungen an eine ärztliche Weiterbildung in einem bestimmten Gebiet nicht entspricht.

3.3 Es liegen keine konkreten Angaben darüber vor, wie hoch die Zahl der Ärzte im Praktikum ist, die die *Praxisphase im Rahmen des Zivildienstes* ableisten. Bis auf ein Land konnte keine oberste Landesgesundheitsbehörde konkrete Angaben darüber machen, wie groß die Zahl der entsprechend eingesetzten Ärzte im

Praktikum im Sommer 1990 war. Hessen hat mitgeteilt, daß seinerzeit 20 Ärzte im Praktikum im Zivildienst tätig gewesen seien. Frühere Erfahrungen, wonach bei vielen Zivildienstleistenden ein Interesse daran besteht, die Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Rahmen dieses Dienstes abzuleisten, haben sich auch für spätere Zeiten bestätigt. Ärzte im Praktikum, die im Rahmen ihres Zivildienstes tätig werden, haben häufig die Möglichkeit, unter Bedingungen tätig zu werden, die es ermöglichen, die Praxisphase ganz oder teilweise auf eine ärztliche Weiterbildung anzurechnen. In soweit sind sie z. T. bessergestellt als grundwehrdienstleistende Ärzte im Praktikum.

- 3.4 Die meisten Ärzte im Praktikum bevorzugen eine *Tätigkeit im Krankenhaus*. Sie werden dort im Regelfall voll mit der Wahrnehmung ärztlicher Aufgaben – entsprechend ihrem Ausbildungsstand und bei entsprechender Aufsicht – wie die Berufsanfänger eingesetzt, die nach früherem Recht die Approbation als Arzt nach dem Medizinstudium erhalten haben. Von vielen obersten Landesgesundheitsbehörden ist berichtet worden, daß mit dem Einsatz von Ärzten im Praktikum positive Erfahrungen gemacht worden sind.
- 3.5 Ein großer Teil der *Plätze für Ärzte im Praktikum* wird in *Praxen niedergelassener Ärzte* angeboten. Vor allem in diesem Bereich gibt es stets offene Stellen. Die Landesärztekammern sind durchweg bemüht, ein großes Angebot an Plätzen für Ärzte im Praktikum in den Praxen zu sichern. Da Gegenteiliges nicht bekannt ist, kann davon ausgegangen werden, daß auch beim Einsatz von Ärzten im Praktikum in diesem Bereich gute Erfahrungen gemacht worden sind.
- 3.6 Beim *Bundesgesundheitsamt* gibt es 4 Plätze für Ärzte im Praktikum. Sie sind 1989 eingerichtet und seitdem immer besetzt worden. Wie bereits erwähnt, beträgt der Anteil der Ärztinnen im Praktikum an der Zahl der jeweils die Praxisphase Ableistenden 75 % bis 100 %.

Aus finanziellen Gründen kann das Bundesgesundheitsamt keine weiteren Plätze für Ärzte im Praktikum einrichten. Die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen ist erheblich größer als das Angebot. Die meisten Bewerber äußern Interesse am öffentlichen Gesundheitsdienst und an der Epidemiologie.

Im Bundesgesundheitsamt sind überwiegend positive Erfahrungen mit Ärzten im Praktikum gemacht worden. Sie sind hoch motiviert und stimulieren die Arbeit in den entsprechenden Fachgebieten. Nach einer Einarbeitungszeit wird von ihnen ein nennenswerter Anteil der anfallenden Arbeit übernommen.

Die Ärzte im Praktikum im Bundesgesundheitsamt werden sachgebietsspezifisch eingesetzt. In der Abteilung Gesundheitswesen und Statistik werden sie in Epidemiologie ausgebildet. Hinzu kommen Tätigkeiten in der medizi-

nischen Datenverarbeitung und Statistik. Die Ärzte im Praktikum haben auch die Möglichkeit, an Kongressen teilzunehmen, z. T. mit eigenen Vorträgen. Sie arbeiten an einer großen multizentrischen Studie des Bundesministers für Forschung und Technologie. Gegenstand der Ausbildung ist auch das Erheben von Krankengeschichten etc.

Wie das Bundesgesundheitsamt berichtet, haben die dort tätigen Ärzte im Praktikum Freude an ihrer Arbeit.

- 3.7 Im *Postbetriebsärztlichen Dienst der Deutschen Bundespost* kann die Tätigkeit als Arzt im Praktikum abgeleistet werden. Es werden 20 Ausbildungsstellen für die Fachrichtung Arbeitsmedizin angeboten.

Im September 1991 waren zwei Ausbildungsplätze besetzt. Die geringe Inanspruchnahme der Ausbildungsplätze ist darauf zurückzuführen, daß eine Ausbildung in der Arbeitsmedizin nur von wenigen Ärzten im Praktikum angestrebt wird.

Die Ausbildungsplätze werden über den Fachvermittlungsdienst beim Arbeitsamt Stuttgart, über die Bundesärztekammer und die Landesärztekammern angeboten.

- 3.8 Im *Betriebsärztlichen Dienst der Deutschen Bundesbahn* werden derzeit keine Plätze für Ärzte im Praktikum vorgehalten. Die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit einer Tätigkeit im Betriebsärztlichen Dienst der Deutschen Bundesbahn auf eine ärztliche Weiterbildung könne nicht geschaffen werden. Nur bei den Oberärzten der 10 Bundesbahndirektionen wäre dies möglich. Dort ist aber eine optimale praktische Ausbildung infolge der umfangreichen Verwaltungstätigkeit eines Oberbahnarztes nicht immer gewährleistet. Eine im Hinblick auf das Ausbildungsziel notwendige wechselnde Beschäftigung bei den jeweiligen Oberbahnärzten, den Leitern der ärztlichen Untersuchungsstellen und den Arbeitsschutzärzten wäre schwierig zu organisieren.

Die Bundesbahn-Versicherungsanstalt hat als Träger der „Paul-Ehrlich-Klinik in Bad Homburg“ zwei Plätze für Ärzte im Praktikum eingerichtet, die am 1. Juli 1990 besetzt waren.

- 3.9 Es liegen keine besonderen Erkenntnisse dazu vor, *ob es allen interessierten ausländischen Ärzten im Praktikum ohne Schwierigkeiten möglich ist, die Praxisphase zügig in der Bundesrepublik Deutschland abzuleisten*. In soweit sind keine Beschwerden bekannt. Dies legt die Annahme nahe, daß es keine besonderen Probleme für ausländische Bewerber gibt, die Praxisphase hier abzuleisten. Bei den Fachvermittlungsdiensten haben sich nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit bisher nur wenige ausländische Ärzte im Praktikum beworben. In diesen Fällen spielte die Herkunft der Bewerber nur bei niedergelassenen Ärzten eine

Rolle. Hier haben sich die Vermittlungsbemühungen z. T. erkennbar schwieriger gestaltet.

Die Fachvermittlungsdienste konnten jedoch bestehende Bedenken im Gespräch mit dem Arbeitgeber oft ausräumen und letztlich erfolgreich vermitteln.

Es erscheint aus fachlichen Gründen zweckmäßig, daß Ärzte im Praktikum aus der Dritten Welt die Praxisphase in einem dieser Länder absolvieren. Da es allerdings nach wie vor in einigen Entwicklungsländern Schwierigkeiten mit der Anerkennung einer in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen ärztlichen Ausbildung gibt, empfiehlt der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, dafür zu sorgen, daß Absolventen eines Medizinstudiums in der Bundesrepublik Deutschland, die aus der Dritten Welt kommen, auch die Praxisphase in der Bundesrepublik Deutschland ableisten können. Dies hat den Vorteil, eine abgeschlossene, auch eine längere Praktikumszeit nach dem Studium anschließende ärztliche Ausbildung bei der Rückkehr ins Heimatland oder ein anderes Entwicklungsland nachweisen zu können.

Andererseits hält der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit es grundsätzlich nicht für vertretbar, daß deutsche Staatsangehörige in Entwicklungsländern die Tätigkeit als Arzt im Praktikum ableisten. Die geringe Zahl der dort vorhandenen Ausbildungsplätze müsse für Ärzte im Praktikum aus diesen Ländern zur Verfügung stehen.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit spricht sich dafür aus, daß Iraner nach dem Medizinstudium in der Bundesrepublik Deutschland die Praxisphase im Iran ableisten. Möglichkeiten hierfür seien gegeben. Die iranische Studienordnung sehe eine dreijährige Pflichtassistentenzeit in Gesundheitseinrichtungen außerhalb der großen Städte vor, der für alle männlichen Studienabgänger eine zweijährige Militärdienstzeit vorgeschaltet sei. In dieses System könne die Tätigkeit als Arzt im Praktikum integriert werden.

4. Strukturierung der Praxisphase

Gemäß § 34 a Abs. 2 Satz 2 ÄAppO soll die 18monatige Tätigkeit als Arzt im Praktikum eine mindestens 9monatige Tätigkeit im nichtoperativen und eine mindestens 6monatige Tätigkeit im operativen Bereich umfassen. Die obersten Landesgesundheitsbehörden haben sich darüber verständigt, die Regelung zunächst großzügig zu handhaben, um eine reibungslose Durchführung der Praxisphase zu erleichtern. Es gibt daher viele Fälle, in denen die Tätigkeit als Arzt im Praktikum für die Gesamtzeit von 18 Monaten auf einem Ausbildungsplatz abgeleistet wird. An einer solchen Handhabung sind häufig nicht nur die Ärzte im Praktikum selbst, sondern vor allem auch die Ausbildungseinrichtungen interessiert. Dies ist im Hinblick auf den größeren Nutzen, den der Arzt im

Praktikum bei einem längeren Einsatz in ein und derselben Einrichtung für diese erbringt, verständlich.

5. Tätigkeit als Arzt im Praktikum in medizinisch-theoretischen Bereichen

Bei einer nicht unerheblichen Zahl von Ärzten im Praktikum besteht der Wunsch, die Praxisphase in medizinisch-theoretischen Bereichen abzuleisten. Gemäß § 34 b ÄAppO hat der Arzt im Praktikum seine praktischen Fähigkeiten zu vertiefen. Ihm ist ausreichend Gelegenheit zu geben, ärztliche Tätigkeiten auszuüben und ärztliche Erfahrungen zu sammeln. Es bedarf daher in jedem entsprechenden Einzelfall der Prüfung, ob diese Bedingungen erfüllbar sind. In vielen Fällen kann Ersuchen auf Ableistung der Praxisphase im medizinisch-theoretischen Bereich stattgegeben werden, wenn es sich bei der betreffenden Stelle um eine Einrichtung handelt, die einer der in der ÄAppO aufgeführten Ausbildungseinrichtungen zugerechnet werden kann und der Arzt im Praktikum dort die Möglichkeit hat, auch ärztliche Tätigkeiten zu verrichten (z. B. Tätigkeit in einem pathologischen Institut eines Klinikzentrums). Wenn die Absicht besteht, ausschließlich im rein medizinisch-theoretischen Bereich tätig zu werden, z. B. in der Physiologie oder Anatomie, ist insbesondere die Einordnung der Tätigkeit zum Tätigkeitsbereich des Arztes im Praktikum schwierig. Die Handhabung in der Länderpraxis ist unterschiedlich. Von einem Teil der Länder werden Tätigkeiten in der theoretischen Medizin als Tätigkeiten des Arztes im Praktikum nicht mehr zugelassen. In anderen wird die Anerkennung auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt.

Es wird zu erwägen sein, für diese Fälle eine eindeutige gesetzliche Regelung zu schaffen, die eine Ableistung der Praxisphase in solchen Bereichen — zumindest für einen bestimmten Zeitraum — unter bestimmten Voraussetzungen zuläßt. Damit könnte nicht nur dem Interesse an der Bereitstellung möglichst vieler Ausbildungsplätze für Ärzte im Praktikum, sondern vor allem auch der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, rechtzeitig junge Ärzte als Nachwuchskräfte für den medizinisch-theoretischen Bereich zu gewinnen.

6. Vergütung der Ärzte im Praktikum

Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob alle beschäftigten Ärzte im Praktikum eine Vergütung erhalten. Gegenteiliges ist allerdings nicht bekanntgeworden. Nur ein Land vermutet, daß es Einzelfälle gebe, in denen Ärzte im Praktikum ohne Entgelt beschäftigt würden.

Hinsichtlich der Höhe des Entgelts, das Ärzte im Praktikum erhalten, die nicht unter die tarifvertraglichen Regelungen fallen, haben die obersten Landesgesundheitsbehörden in der Mehrzahl berichtet, daß man sich in diesen Fällen als Richtschnur für die Bezahlung an den Tarifverträgen ausrichte. Den übrigen Ländern liegen keine Erkenntnisse zu dieser Frage vor.

7. Übliche Arbeitszeit

Soweit die obersten Landesgesundheitsbehörden sich zu der Frage äußern konnten, ob die täglichen Arbeitszeiten der Ärzte im Praktikum den tarifvertraglichen bzw. üblichen Arbeitszeiten entsprechen, ist diese Frage bejaht bzw. für den Regelfall bejaht worden.

8. Ableistung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum in Teilzeit

Über Auswirkungen der Neuregelung über die mögliche Ableistung der Praxisphase in Teilzeit kann noch nicht berichtet werden. Die Regelung ist am 1. Januar 1990 in Kraft getreten. Bisher ist nicht bekanntgeworden, daß Ärzte im Praktikum, die die Praxisphase in dieser Form ableisten wollten, hierzu keine Möglichkeit gehabt hätten. Zu der Frage, in welchem Ausmaß von entsprechenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, werden verwertbare Erkenntnisse erst vorliegen, wenn Absolventen der Praxisphase, die eine Teilzeitbeschäftigung gewählt haben, die Approbation als Arzt beantragen.

9. Mitteilungen der Bundesanstalt für Arbeit zu weiteren Fragen

Die Bundesanstalt für Arbeit, die über die Fachvermittlungsdienste Plätze für Ärzte im Praktikum vermittelt, verfügt nach wie vor nicht über einen Gesamtüberblick über die Anzahl der verfügbaren Ausbildungsplätze und die jeweilige Besetzung dieser Plätze. Deshalb ist auch nicht bekannt und auch nicht schätzbar, welchen Anteil die bei den Dienststellen der Bundesanstalt gemeldeten Plätze am Gesamtausbildungspotential für Ärzte im Praktikum haben.

Der Anteil der von Krankenhäusern und Kliniken bei der Arbeitsverwaltung gemeldeten Plätze für Ärzte im Praktikum wird zunehmend geringer. Offensichtlich werden die an Krankenhäusern und Kliniken bestehenden Ausbildungsplätze im Regelfall unmittelbar an die Bewerber vergeben, die sich an diese Stellen wenden. Dies ist offenbar anders bei Plätzen für Ärzte im Praktikum, die von niedergelassenen Ärzten zur Verfügung gestellt werden. Zu allen Erhebungszeitpunkten überwogen deutlich die Stellenangebote niedergelassener Ärzte. Die zunächst verschwindend geringe Zahl der Stellenangebote aus Bereichen sonstiger ärztlicher Tätigkeit (z. B. Justizbehörden, Gesundheitsämter) hat inzwischen deutlich zugenommen, ist aber insgesamt im Bereich eines 10%-Anteils. Die Bundesanstalt hat nach ihren Erfahrungen bestätigt, daß typischerweise Stellen abgelehnt werden, die keine Weiterbildungsmöglichkeit bieten. Sie hat auch in Einzelfällen Ablehnungen registriert, weil es sich nicht um Stellen in Krankenhäusern gehandelt hat. Als weitere Ablehnungsgründe hat sie regionale Präferenzen und Diskrepanzen zwischen Angeboten und gewünschter Fachrichtung genannt.

Die Zahl der Bewerber um einen Ausbildungsplatz als Arzt im Praktikum bei den Dienststellen der

Bundesanstalt für Arbeit hat sich im Vergleich z. Z. des Anlaufens der Praxisphase verringert. Nach einem Höchststand von 1 901 Bewerbern Ende Juni 1989 wurden Ende März bzw. Juni 1990 noch rd. 1 300 Bewerber gezählt.

Nach Mitteilung der Bundesanstalt für Arbeit akzeptieren die Bewerber üblicherweise zumindest Entfernungen im Tagespendelbereich (bis zu 3 Stunden An- und Abfahrt insgesamt). Ein Teil ist auch darüber hinaus mobil. Schwierigkeiten bei der Stellenbesetzung gab es gelegentlich bei Angeboten für sehr abseits gelegene Krankenhäuser. Überdurchschnittlich lange Laufzeiten von Stellen erklären sich in der Regel aus der konkreten Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses und nicht aus Immobilität von Bewerbern.

Nach Auffassung der Bundesanstalt für Arbeit besteht bei niedergelassenen Ärzten trotz des großen Stellenangebots von dieser Seite — deutlich über 50 v. H. des gesamten Stellenangebots bei der Bundesanstalt — weiterhin ein Informationsdefizit im Hinblick auf Einsatzmöglichkeiten und Bezahlung eines Arztes im Praktikum. Dies gilt es abzubauen.

VII. Weitere Entwicklung

1. Es wird erwartet, daß die positive Entwicklung bei der Bereitstellung der Plätze für Ärzte im Praktikum, wie sie in den alten Bundesländern zu verzeichnen ist, auch in den kommenden Jahren anhält. Es ist selbstverständlich, daß der Bundesminister für Gesundheit und die obersten Landesgesundheitsbehörden und übrige Beteiligte ihre bisherigen Bemühungen um eine reibungslose Realisierung der Praxisphase fortsetzen. Insbesondere gilt dies für die Aufklärungs- und Informationstätigkeit, damit noch bestehende Vorbehalte abgebaut werden können.

Es gilt, die vorhandenen Ausbildungsplätze zu sichern, da die Absolventenzahlen vorläufig in gleicher Höhe wie früher bestehen bleiben. Insbesondere ist darauf zu achten, daß für Ärzte im Praktikum im Falle der Rückwandlung von Ausbildungsplätzen in Assistenzarztstellen anderenorts neue Plätze geschaffen werden.

2. Besonderer Aktivitäten bedarf es im Hinblick auf die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Ausbildungsplätzen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, wo die Tätigkeit als Arzt im Praktikum erstmals im Herbst 1991 voll anläuft.

Die Zahl der Studienabsolventen, die 1991 und 1992 an einer Medizinischen Fakultät in den neuen Ländern einschließlich Berlin (Ost) das Medizinstudium abschließen, beträgt ca. 1 600 bzw. ca. 1 500 Studenten. Voraussichtlich wird sich auch in den kommenden Jahren die Zahl der Absolventen in dieser Größenordnung bewegen. An den neun medizinischen Ausbildungsstätten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (6 Universitäten und 3 Medizinische Akademien) wird je-

weils im August, also im Gegensatz zur Mehrzahl der Hochschulen in den alten Bundesländern, nur einmal jährlich ein Absolventenjahrgang entlassen.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die obersten Landesgesundheitsbehörden und die Landesärztekammern in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach Kräften bemüht sind, eine ausreichende Zahl von Ausbildungsplätzen zu sichern (s. IV.). Auch für die Schaffung von Ausbildungsplätzen für Ärzte im Praktikum in dieser Region gilt das Prinzip der Kostenneutralität, von dem der Gesetzgeber bei der Einführung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum ausgegangen ist (s. hierzu die Ausführungen unter IV. 2 des Ersten Berichts).

Auf eine Umfrage des Bundesministeriums für Gesundheit bei den obersten Landesgesundheitsbehörden der neuen Länder und Berlins im August d. J. ist berichtet worden, daß Ausbildungsplätze für Ärzte im Praktikum in großer Zahl geschaffen worden sind. Es sei wahrscheinlich, daß auch in dieser Region die Unterbringung der Ärzte im Praktikum nicht mit Schwierigkeiten verbunden ist.

3. Die Bundesregierung wird — wie in den vergangenen Jahren — auch künftig den Entwicklungen bei der Durchführung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum besondere Aufmerksamkeit widmen. Die obersten Landesgesundheitsbehörden in den alten und in den neuen Ländern werden sich wie bisher für einen reibungslosen Ablauf dieser Phase der ärztlichen Ausbildung einsetzen.

Anhang**Datensammlung**

1. Die Bundesregierung hat schon im Ersten Bericht über die Realisierung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum (s. Seite 10) darauf hingewiesen, daß es mangels entsprechender Meldepflichten für Ärzte im Praktikum und für Einrichtungen, die Ausbildungsplätze für Ärzte im Praktikum bereitstellen, keine umfassenden, die Ausbildungsplatzsituation im einzelnen erfassenden Übersichten geben kann. Es ist insbesondere nicht abschließend feststellbar, wie viele Ärzte im Praktikum beabsichtigen, die Praxisphase abzuleisten, zu welchem Zeitpunkt dies ggf. geschehen soll, wie viele Ärzte im Praktikum zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Ausbildungsplatz suchen, wie viele zu einem bestimmten Zeitpunkt die Praxisphase ableisten, wie hoch die Zahl der tatsächlich zu einem bestimmten Zeitpunkt insgesamt zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze ist und wie sich die künftige Entwicklung der Ausbildungsplatzsituation im einzelnen darstellt. Die obersten Landesgesundheitsbehörden haben dies erneut dargelegt.

Auch über die Zahl der Ärzte im Praktikum, die Pflichtmitglieder der Ärztekammern sind, läßt sich kein abschließendes Bild über die Zahl der tatsäch-

lich tätigen Ärzte im Praktikum gewinnen, weil die Kammermitgliedschaft z. T. an den Ort der Berufstätigkeit, z. T. an den Hauptwohnsitz, anknüpft. Außerdem können generell den von einer Ärztekammer erfaßten Ärzten im Praktikum auch solche angehören, die ihre Tätigkeit nicht ausüben.

Es ist sicher, daß die Zahl der tatsächlich vorhandenen Plätze wesentlich größer ist als die Zahl der gemeldeten bzw. bekannten Plätze. Die aufgenommenen Tabellen vermitteln daher kein der tatsächlichen Ausbildungsplatzsituation entsprechendes Bild.

2. Genaue Zahlen sind nur verfügbar, soweit es um die Studienabsolventen geht, die die ärztliche Prüfung bestanden haben, sowie für die zu einem bestimmten Zeitpunkt erteilten Erlaubnisse für die Ausübung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum nach § 10 Abs. 4 und 5 Bundesärzteordnung.

Außerdem gibt es genaues Zahlenmaterial für die in bestimmten Bereichen (Bundeswehr, Bundesgesundheitsamt, Deutsche Bundespost) bestehenden Ausbildungsplätze für Ärzte im Praktikum und ihre Besetzung (s. hierzu Berichtsteil VI.3.2, 3.6, 3.7).

Tabelle I

**Zahl der Studienabsolventen, die in der 2. Prüfungsperiode 1989 (Oktober bis Dezember),
in der 1. Prüfungsperiode 1990 (März bis Juni) und seit dem 1. Oktober 1988
insgesamt die Ärztliche Prüfung bestanden haben:**

| Land | 2. Prüfungsperiode 1989 | | | 1. Prüfungsperiode 1990 | | | seit 1. Oktober 1988 insgesamt | | |
|------------------------------|--|-----------------------|----------|-------------------------|-----------------------|----------|--------------------------------|-----------------------|----------|
| | insgesamt | männlich | weiblich | insgesamt | männlich | weiblich | insgesamt | männlich | weiblich |
| Baden-Württemberg | 612 | 369 | 243 | 763 | keine Angaben möglich | | 2 851 | keine Angaben möglich | |
| Bayern | 600 | keine Angaben möglich | | 782 | keine Angaben möglich | | 3 048 | keine Angaben möglich | |
| Berlin | 278 | 150 | 128 | 348 | 181 | 169 | 1 333 | 735 | 598 |
| Bremen | entfällt (keine Medizinische Fakultät) | | | | | | | | |
| Hamburg | 213 | keine Angaben möglich | | 249 | keine Angaben möglich | | 958 | keine Angaben möglich | |
| Hessen | 362 | 211 | 151 | 481 | 271 | 210 | 1 177 | 490 | 687 |
| Niedersachsen | 361 | keine Angaben möglich | | 368 | keine Angaben möglich | | 1 397 | keine Angaben möglich | |
| Nordrhein-Westfalen | 1 023 | keine Angaben möglich | | 1 242 | keine Angaben möglich | | 4 893 | keine Angaben möglich | |
| Rheinland-Pfalz | 127 | 68 | 59 | 187 | 100 | 87 | 694 | 380 | 314 |
| Saarland | 122 | 70 | 52 | 75 | 40 | 35 | 413 | 223 | 190 |
| Schleswig-Holstein | 155 | 88 | 67 | 156 | 84 | 72 | 645 | 376 | 269 |
| Insgesamt | 3 853 | | | 4 651 | | | 17 409 | | |

Tabelle II

**Zahl der bis zum 1. August 1990 erteilten Erlaubnisse für die Tätigkeit als Arzt im Praktikum
nach § 10 Abs. 4 Bundesärzteordnung und nach § 10 Abs. 5 Bundesärzteordnung
(Medizinstudium im Ausland):**

| Land | An Antragsteller aus der 2. Prüfungsperiode 1988 erteilte Erlaubnisse nach § 10 Abs. 4 BÄO | | | | An Antragsteller aus der 1. Prüfungsperiode 1990 erteilte Erlaubnisse nach § 10 Abs. 4 BÄO | | | |
|-------------------------------|---|-----------------------|----------|---------|---|-----------------------|----------|---------|
| | insgesamt | männlich | weiblich | Ausland | insgesamt | männlich | weiblich | Ausland |
| Baden-Württemberg | 585 | keine Angaben möglich | | — | 733 | keine Angaben möglich | | — |
| Bayern | 634 | keine Angaben möglich | | ca. 3 % | 759 | keine Angaben möglich | | ca. 3 % |
| Berlin | 233 | keine Angaben möglich | | — | 221 | keine Angaben möglich | | — |
| Bremen | entfällt (keine Medizinische Fakultät) | | | | | | | |
| Hamburg | 201 | keine Angaben möglich | | — | 226 | keine Angaben möglich | | — |
| Hessen | 355 | 149 | 206 | 11 | 414 | 149 | 265 | 15 |
| Niedersachsen | 298 | keine Angaben möglich | | 9 | 360 | keine Angaben möglich | | 8 |
| Nordrhein-Westfalen | 1 014 | 742 | 272 | 6 | 1 214 | 905 | 309 | 5 |
| Rheinland-Pfalz | 133 | 74 | 59 | 5 | 181 | 99 | 82 | 5 |
| Saarland | 120 | 70 | 50 | 11 | 75 | 40 | 35 | — |
| Schleswig-Holstein | 147 | 83 | 64 | 6 | 146 | 79 | 67 | 7 |
| Insgesamt | 3 710 | | | | 4 329 | | | |

Tabelle II

| Seit dem 1. Oktober 1988 insgesamt erteilte Erlaubnisse nach § 10 Abs. 4 BÄO | | | | Bis zum 1. August 1990 erteilte Erlaubnisse nach § 10 Abs. 5 BÄO | | |
|--|-----------------------|----------|---------|--|-----------------------|----------|
| insgesamt | männlich | weiblich | Ausland | insgesamt | männlich | weiblich |
| 2 726 | keine Angaben möglich | | ca. 75 | 26 | keine Angaben möglich | |
| 3 025 | keine Angaben möglich | | ca. 3 % | ca. 44 | keine Angaben möglich | |
| 1 350 | keine Angaben möglich | | 58 | 7 | keine Angaben möglich | |
| 904 | keine Angaben möglich | | — | 3 | keine Angaben möglich | |
| 1 268 | 542 | 726 | — | keine Angaben möglich | | |
| 1 357 | keine Angaben möglich | | — | keine Angaben möglich | | |
| 4 794 | 3 582 | 1 212 | 17 | 31 | keine Angaben möglich | |
| 686 | 382 | 304 | 19 | 2 | 2 | 0 |
| 401 | 216 | 185 | — | 0 | 0 | 0 |
| 621 | 364 | 257 | 20 | 4 | 2 | 2 |
| 17 162 | | | | ca. 118 | | |

Tabelle III.1

Nach den Angaben der Länder ergibt sich hinsichtlich der am 1. August 1990 zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze und ihrer Besetzung folgendes Bild:

| Land | Zahl der bekannten AiP-Plätze, Stand 1. August 1990 | | | Davon besetzt mit AIP aus der: | | |
|------------------------------|--|-----------------------|----------------------------|--------------------------------|----------|----------|
| | insgesamt | operativer Bereich | nichtoperativer Bereich | 1. Prüfungsperiode 1989 | | |
| | | | | insgesamt | männlich | weiblich |
| Baden-Württemberg . | 1 144 | keine Angaben möglich | | keine Angaben möglich | | |
| Bayern | mindestens 1 626 | 351 | 289 | 543 | — | — |
| Berlin | 915 am 28. Februar 1990 | keine Angaben möglich | | insgesamt mindestens 703; | | |
| Bremen | 116 | 49 | 67 | mindestens 37 | — | — |
| Hamburg | 324 am 1. November 1989 | keine Angaben möglich | | keine Angaben möglich | | |
| Hessen | 196 | keine Angaben möglich | | keine Angaben möglich | | |
| Niedersachsen | 1 214 | keine Angaben möglich | | 263 | — | — |
| Nordrhein-Westfalen | mindestens 3 600 | keine Angaben möglich | | 1 164 | 673 | 491 |
| Rheinland-Pfalz | keine Angaben möglich | | | keine Angaben möglich | | |
| Saarland | 213 | 61 | 152 | 57 | 41 | 16 |
| Schleswig-Holstein | ca. 545 | keine Angaben möglich | | 237 | 152 | 85 |
| BGA | 4 | keine Angaben möglich | | 4 Plätze seit 1989 besetzt | | |
| BMP | 20 | keine Angaben möglich | | 5 Plätze besetzt | | |
| BMP | 2 | keine Angaben möglich | | 2 Plätze besetzt | | |

Tabelle III.2

Zahl der Ärzte im Praktikum, die am 1. August 1990 mit der Praxisphase noch nicht begonnen haben

| Land | 1. Prüfungsperiode 1989 | 2. Prüfungsperiode 1989 | 1. Prüfungsperiode 1990 | Ärzte im Praktikum mit Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 BÄO |
|------------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|---|
| Baden-Württemberg | keine Angaben möglich | — | — | — |
| Bayern | keine Angaben möglich | — | — | — |
| Berlin | 3 | 10 | 39 | keine Angaben möglich |
| Bremen | keine Angaben möglich | — | — | — |
| Hamburg | keine Angaben möglich | — | — | — |
| Hessen | keine Angaben möglich | — | — | — |
| Niedersachsen | 100 | 52 | 54 | keine Angaben möglich |
| Nordrhein-Westfalen | 18 | 19 | 122 | 2 |
| Rheinland-Pfalz | 2 | 2 | 8 | keine Angaben möglich |
| Saarland | keine Angaben möglich | — | — | — |
| Schleswig-Holstein | 7 | 17 | 34 | keine Angaben möglich |

Tabelle III.1

| Davon besetzt mit AiP aus der | | | | | | | | |
|-------------------------------|----------|----------|-------------------------|----------|----------|--|----------|----------|
| 2. Prüfungsperiode 1989 | | | 1. Prüfungsperiode 1990 | | | AiP mit Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 BÄO | | |
| insgesamt | männlich | weiblich | insgesamt | männlich | weiblich | insgesamt | männlich | weiblich |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 403 | — | — | mindestens 51 | — | — | — | — | — |
| keine Differenzierung möglich | | | | | | | | |
| mindestens 18 | — | — | mindestens 21 | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 488 | — | — | 301 | — | — | — | — | — |
| 849 | 489 | 360 | 523 | 299 | 224 | 4 | 1 | 3 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 48 | 27 | 21 | 40 | 24 | 16 | 0 | 0 | 0 |
| 129 | 72 | 57 | 105 | 69 | 36 | keinen Angaben möglich | | |

Erläuterungen zu Tabellen III.1 und III.2:

Die vorstehenden Angaben zu den am 1. August 1990 verfügbaren Ausbildungsplätzen und ihrer Besetzung erfassen nur die den zuständigen Stellen in den Ländern bekannten Ausbildungsplätze. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen Ausbildungsplätze ist höher. Erfahrungsgemäß gibt es zahlreiche Ärzte im Praktikum, die einen Ausbildungsplatz innehaben, von dessen Existenz die zuständigen Stellen in den Ländern nichts wissen.

Im Bundesgesundheitsamt sind fünf Ausbildungsplätze eingerichtet worden. 20 Ausbildungsplätze gibt es bei Einrichtungen des betriebsärztlichen Dienstes der Deutschen Bundespost.

Tabelle IV

Aufteilung der bekannten Ausbildungsplätze für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum

| Land | Zahl der am 1. August 1990 bekannten Ausbildungsplätze | Ausbildungsplätze in Krankenhäusern | Ausbildungsplätze in Arztpraxen | Ausbildungsplätze in Justizvollzugsanstalten mit hauptamtlichem Anstaltsarzt | Ausbildungsplätze in Einrichtungen des Öffentl. Gesundheitsdienstes, des Med. Dienstes der Krankenhäuser, des werks- oder betriebsärztlichen Dienstes und für die Rehabilitation Behinderter |
|----------------------------|--|-------------------------------------|--|--|--|
| Baden-Württemberg . . . | mindestens 1 144 | 862 | 272 | 0 | 10 |
| Bayern | mindestens 1 626 | 1 168 | 266 | 0 | ca. 32 |
| Berlin | 915 (28. Februar 1990) | 714 (28. Februar 1990) | 180 (28. Februar 1990) | 2 | 9 |
| Bremen | 116 | 110 | 5 | 1 | keine Angaben möglich |
| Hamburg | 324 (1. November 1989) | 257 | 62 | 0 | 5 |
| Hessen | 196 | keine Angaben möglich | keine Angaben möglich | 2 | 23 |
| Niedersachsen | 1 214 | ca. 897 | keine Angaben möglich | 2 | 64 |
| Nordrhein-Westfalen . . . | mindestens 3 600 | ca. 3 000 (Schätzung) | 176 (Kammerbereich Westfalen-Lippe) | 23 | 33 |
| Rheinland-Pfalz | keine Angaben möglich | keine Angaben möglich | keine Angaben möglich | 0 | keine Angaben möglich |
| Saarland | 213 | 162 | 44 | 0 | 169 |
| Schleswig-Holstein | ca. 545 | keine Angaben möglich | 78 | 0 | mindestens 12 |

Tabelle V

Die am 1. August 1990 bekannten Ausbildungsplätze in Krankenhäusern verteilen sich, soweit bekannt, folgendermaßen:

| Land | Gesamtzahl | Universitätskliniken | sonst. staatl. Krankenhäuser | kommunale Krankenhäuser | freigemeinnützige und sonstige Krankenhäuser |
|----------------------------|---------------------------|-----------------------|------------------------------|-------------------------------|--|
| Baden-Württemberg . . . | 862 | 292 | 86 | 484 | keine Angaben möglich |
| Bayern | 1 168 | 354 | 27 | 620 | 167 |
| Berlin | 714 (28. Februar 1990) | 192 | entfällt | 353 | 169 |
| Bremen | 110 | entfällt | entfällt | 70 | 40 |
| Hamburg | 257 | 69 | – insgesamt 188 Plätze – | | |
| Hessen | keine Angaben möglich | keine Angaben möglich | keine Angaben möglich | keine Angaben möglich | keine Angaben möglich |
| Niedersachsen | ca. 897 | 124 | 25 | 423 | 325 |
| Nordrhein-Westfalen . . . | ca. 3 000 (Schätzung) | 300 | 7 | weitere Angaben nicht möglich | |
| Rheinland-Pfalz | keine Angaben möglich | keine Angaben möglich | keine Angaben möglich | keine Angaben möglich | keine Angaben möglich |
| Saarland | 162 | 40 | 2 | 37 | 83 |
| Schleswig-Holstein | keine Angaben möglich | 140 | 18 | keine Angaben möglich | keine Angaben möglich |

Tabelle VI

Die am 1. August 1990 bekannten Ausbildungsplätze in Praxen niedergelassener Ärzte verteilen sich, soweit bekannt, wie folgt:

| Land | Gesamtzahl der am 1. August 1990 bekannten Ausbildungsplätze in Arztpraxen | Ausbildungsplätze in | | Ausbildungsplätze in | |
|-------------------------|--|-------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| | | Einzelpraxen | Gruppenpraxen | Allgemeinpraxen | Facharztpraxen |
| Baden-Württemberg ... | 272 | keine Angaben möglich | keine Angaben möglich | keine Angaben möglich | keine Angaben möglich |
| Bayern | 266 | keine Angaben möglich | keine Angaben möglich | keine Angaben möglich | keine Angaben möglich |
| Berlin | 180 (28. Februar 1990) | keine Angaben möglich | keine Angaben möglich | keine Angaben möglich | keine Angaben möglich |
| Bremen | 5 | 4 | 1 | 2 | 3 |
| Hamburg | 62 | keine Angaben möglich | keine Angaben möglich | keine Angaben möglich | keine Angaben möglich |
| Hessen | keine Angaben möglich | 167 | 21 | 69 | 111 |
| Niedersachsen | keine Angaben möglich | keine Angaben möglich | keine Angaben möglich | keine Angaben möglich | keine Angaben möglich |
| Nordrhein-Westfalen ... | Kammerbereich Westfalen-Lippe 176 | 458 | 50 | 110 | 398 |
| | Kammerbereich Nordrhein ca. 508 | Kammerbereich Nordrhein | | | |
| Rheinland-Pfalz | keine Angaben möglich | keine Angaben möglich | keine Angaben möglich | keine Angaben möglich | keine Angaben möglich |
| Saarland | 44 z. Z. 20 besetzt | 17 | 3 | 10 | 10 |
| Schleswig-Holstein | 78 | 57 | 21 | 26 | 52 |

Tabelle VII

Zur Umwandlung und Aufteilung von Assistenzarztstellen in Plätze für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum und zur Zahl der im staatlichen Bereich neugeschaffenen Ausbildungsplätze ist von den Ländern folgendes mitgeteilt worden:

Zu der Frage, wie viele der am 20. September 1988 in Krankenhäusern bestehenden Assistenzarztstellen am 1. August 1990 in Plätze für Ärzte im Praktikum umgewandelt und aufgeteilt worden waren, liegen nur sehr lückenhafte Angaben vor, da von einem Teil der Länder die erfragte Zahl der Assistenzarztstellen bzw. die Zahl der umgewandelten Stellen nicht ermittelt werden konnte.

Vollständige Angaben sind verfügbar, soweit es um das Verhältnis geht, in dem Assistenzarztstellen in Plätze für Ärzte im Praktikum aufgeteilt werden. Das gleiche gilt für die Zahl der bis August 1989 im staatlichen Bereich neu (d. h. nicht durch Umwandlung und Aufteilung vorhandener Stellen) geschaffenen Plätze für Ärzte im Praktikum.

Zu den vorstehenden Fragen ergibt sich folgendes Bild:

| Land | Zahl der Assistenzarztstellen in Krankenhäusern am 20. September 1988 | Verhältnis, in dem Assistenzarztstellen üblicherweise in Plätze für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum aufgeteilt werden | Zahl der im staatlichen Bereich bis 1. August 1990 neugeschaffenen AiP-Plätze |
|-----------------------|--|--|---|
| Baden-Württemberg | 8 483 (Stand 31. Dezember 1988) | 2,5 | 0 |
| Bayern | 2 197 (nur staatlicher Bereich einschließlich Unikliniken) | 2,5 bis 3 (gilt nur im staatlichen Bereich) | 0 |
| Berlin | ca. 2 919 (Stand 31. Dezember 1988; Krankenhäuser ohne Krankenhäuser) | 2 | 0 |
| Bremen | 894 | 2 bis 3 | 0 |
| Hamburg | 1 488 plus 20 bei Bundeswehr und Justizverwaltung | 2 bis 3 | keine Angaben möglich |
| Hessen | 5 088 (Stand 31. Dezember 1987) | 5 bis 6 | 0 |
| Niedersachsen | 3 646 | 2,5 | 25 |
| Nordrhein-Westfalen | 15 544 (Stand 31. Dezember 1988) | mind. 2 | 30 (Justizvollzug) |
| Rheinland-Pfalz | keine Angaben möglich | 2 bis 3 | 0 |
| Saarland | 953 | 2 bis 3 | 0 |
| Schleswig-Holstein .. | keine Angaben möglich | z. T. 3 | 140 |